

Antrag 2026/I/Recht/3

Jusos Hamburg

Verzicht auf den Strafantrag beim „Schwarzfahren“ durch den HVV

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen:
- 2 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats werden dazu aufgefordert, sich dafür einzu-
- 3 setzen, dass der HVV auf Strafanzeigen wegen Fahrens ohne gültigen Fahrschein nach § 265a
- 4 StGB grundsätzlich verzichtet.

5 Begründung

6 Wer in Hamburg ohne Ticket in einen Bus, eine Bahn oder auf eine Fähre steigt, der macht
7 sich nach § 265a Abs. 1 StGB wegen Leistungerschleichung strafbar. Neben einer Ver-
8 trags(geld)strafe kann auch ein Strafverfahren auf die Betroffenen zukommen – allerdings
9 nur unter der Voraussetzung, dass die/der Verletzte einen Strafantrag stellt. In Hamburg stellt
10 der HVV dies meist nach dem dritten Vergehen. Im Jahr 2023 kam es deutschlandweit zu fast
11 150.000 Urteilen gegen Menschen, die ohne Ticket ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt ha-
12 ben. Kriminolog*innen schätzen, dass immerhin 8.000 bis 9.000 Menschen pro Jahr deutsch-
13 landweit für ein solches Vergehen in Haft genommen werden und auch in Hamburg sitzen
14 Menschen im Gefängnis, weil sie ohne Fahrschein ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt ha-
15 ben.

16 In den seltensten Fällen werden die Menschen direkt zu Haftstrafen verurteilt, meist können sie
17 bloß die ihnen auferlegten Geldstrafen nicht bezahlen. Tatsächlich wandern – abgesehen von
18 einzelnen Überzeugungs-”Täter*innen” – ausschließlich mittellose Menschen für das Fahren
19 ohne Ticket ins Gefängnis: Mittel- und Obdachlose sowie Drogenabhängige.

20 Der Gefängnisaufenthalt trifft in der Praxis also die Schwächsten unserer Gesellschaft, die für
21 ein verhältnismäßig leichtes Vergehen schwer bestraft werden. Zu Recht bezeichnet daher et-
22 wa die Neue Richter*innenvereinigung diese Praxis als „echte Armutsbestrafung“.

23 Auch deshalb ist die Strafnorm – von den Nationalsozialisten 1935 im Strafgesetzbuch unter-
24 gebracht – seit jeher Gegenstand der (strafrechtlichen) Debatte. Zuletzt warf der damalige Jus-
25 tizminister Marco Buschmann 2023 die Frage der Notwendigkeit besagter Strafnorm auf. Eine
26 Novellierung des Paragraphen durch den Bundestag steht jedoch – Stand heute – nicht bevor
27 und findet auch im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD keine Erwähnung.

28 Anders als von manchen Kritiker*innen behauptet, drohen den Verkehrsbetrieben keine signifi-
29 kanten finanziellen Einbußen. Selbst ohne strafrechtliche Verfolgung trifft “Schwarzfahrer*in-
30 nen” weiterhin die Vertragsstrafe, welche für sich bereits eine abschreckende Wirkung entfal-
31 tet. Dass der Staat für eine zusätzliche Abschreckung in Form des Strafrechts sorgt, erscheint
32 angesichts des geringen Unrechts unverhältnismäßig. Im letzten Jahr haben bereits die Städ-
33 te Mainz, Köln und Wiesbaden beschlossen, zukünftig grundsätzlich auf einen Strafantrag zu
34 verzichten.

35 Auch die ohnehin überlasteten Justizvollzugsanstalten werden durch Ersatzfreiheitsstrafen
36 unnötig belastet und müssen viel Aufwand für einen vergleichsweise geringen Unrechtsgehalt
37 betreiben. Nicht umsonst kritisieren diverse Richter*innenvereinigungen und in einem öffent-
38 lichen Brief zuletzt auch über hundert Wissenschaftler*innen die aktuelle Praxis der Verkehrs-
39 betriebe.